



**Einwohnergemeinde
Bütigen**

Lindhalle (Turn- und Mehrzweckhalle) Bütigen

Anhang zum Benützungsreglement; Gebührentarif

Gestützt auf Art. 8 des Benützungsreglementes für die Turn- und Mehrzweckhalle vom 22. November 2004 erlässt der Gemeinderat für die Benützung der Lindhalle (Turn- und Mehrzweckhalle) folgenden Gebührentarif:

1. Turnhalle

Die Turnhalle kann längerfristig zu regelmässigen Zeiten oder für einzelne Anlässe benützt werden. Für die Dauerbenützung wird eine Jahrespauschale erhoben. Einzelanlässe des Dauerbenützers in der Turnhalle sind in der Jahrespauschale nicht enthalten.

Die Gebühren für die Dauerbenützung der Turnhalle beinhalten auch die Duschen/Garderoben.

Die Zeit zum Einrichten respektive Aufräumen und Reinigen der Lokalitäten ist bei einer Einzelbenützung im Mietpreis eingeschlossen.

Die Gebühr bei Einzelbenützung der Turnhalle für einen Anlass beinhaltet alle Räume des Gebäudes.

Die Turnhalle kann einmalig (unregelmässig) für maximal 2 ½ Stunden für eine Aktivität gebraucht werden.

Bühne

Für die Dauerbenützung der Bühne bis 2 ½ Stunden pro Woche wird eine Jahrespauschale erhoben.

Duschen/Garderoben sind dabei nicht eingeschlossen. Ist gleichzeitig die Turnhalle belegt, so können die Duschen/Garderoben nicht durch die Bühnenbenützer belegt werden.

Die Zeit zum Einrichten respektive Aufräumen und Reinigen der Lokalitäten ist bei einer Einzelbenützung im Mietpreis eingeschlossen.

Küche

Die Küche kann längerfristig zu regelmässigen Zeiten oder für einzelne Anlässe benützt werden. Für die Dauerbenützung bis 3 ½ Stunden pro Woche wird eine Jahrespauschale erhoben.

Die Zeit zum Einrichten respektive Aufräumen und Reinigen der Küche ist bei einer Einzelbenützung im Mietpreis eingeschlossen.

2. Den einheimischen Vereinen steht eine der Anlagen (entweder die Turnhalle, Bühne, Küche oder das Mehrzweckhaus am Pappelweg) einmal pro Woche gratis zu Verfügung. Werden während der Woche verschiedene Anlagen durch den gleichen Benutzer gebraucht, ist die im Gebührentarif teurere Anlage für die ersten 2 ½ Stunden gratis.

3. Für einheimische Vereine ist eine Einzelbenützung der Turnhalle im Jahr gratis.
4. Ab 5 Nutzungen gilt der Tarif «Dauerbenützung». Der Jahrestarif wird dann auf die Anzahl Nutzungen umgerechnet (Beispiel: Fr. 2'000.00 : 47 Wochen = Fr. 42.50).
5. Gebühren

	Einheimische		Auswärtige
	Vereine	Privat	
Turnhalle			
Dauerbenützung an einem Tag/Abend pro Woche bis 2 ½ Std. *	Gratis	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00
Für jede weitere Dauerbenützung bis 2 ½ Std. *	Fr. 1'500.00	Fr. 1'500.00	Fr. 2'000.00
Einzelbenützung pro Anlass/Tag	Fr. 300.00	Fr. 600.00	Fr. 900.00
Einmalige stundenweise Nutzung (max. 2 ½ Stunden pro Mal)	Gratis **	Fr. 100.00	Fr. 150.00
* Je weitere Stunde	Fr. 20.00	Fr. 20.00	Fr. 20.00
Bühne			
Dauerbenützung an einem Tag/Abend pro Woche bis 2 ½ Std. ***	Gratis	Fr. 700.00	Fr. 700.00
Für jede weitere Dauerbenützung bis 2 ½ Std. ***	Fr. 300.00	Fr. 500.00	Fr. 700.00
Einzelbenützung bis 2 ½ Std.	Gratis **	Fr. 40.00	Fr. 70.00
Dusche und Garderobe			
Dauerbenützung an einem Tag/Abend pro Woche	Gratis	Fr. 500.00	Fr. 500.00
Für jede weitere Dauerbenützung	Fr. 300.00	Fr. 400.00	Fr. 500.00
Einzelbenützung.	Gratis **	Fr. 20.00	Fr. 30.00
Küche			
Dauerbenützung an einem Tag/Abend pro Woche bis 3 ½ Std. ***	Gratis	Fr. 1'000.00	Fr. 1'000.00
Für jede weitere Dauerbenützung bis 3 ½ Std. ***	Fr. 600.00	Fr. 800.00	Fr. 1'000.00
Einzelbenützung bis 3 ½ Std.	Gratis **	Fr. 100.00	Fr. 150.00
*** Je weitere Stunde	Fr. 10.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00
Nachreinigung durch Hauswart wird nach Aufwand in Rechnung gestellt	Fr. 50.00/h	Fr. 50.00/h	Fr. 50.00/h

** Es sind maximal fünf Einzelbenützungen pro Jahr gratis. Für zusätzliche Benützungen gilt der Tarif für Private.

6. Der Gemeinderat entscheidet, unter welchen Kriterien ein einheimischer Verein%o Anspruch auf die Gratisbenützung der Anlagen hat, gemäss Ziffer 2.

7. Auf schriftliches Gesuch kann der Gemeinderat eine Reduktion der Gebühren beschliessen.

Kann die Halle bei dauerhafter Miete mehr als fünfmal nicht genutzt werden (davon ausgenommen ist die Hallenschliessung während den Ferien), haben kostenpflichtige Benützer Anspruch auf eine angemessene Reduktion des Mietzinses.

8. Die Turnhalle bleibt während den Schulferien wie folgt geschlossen: im Sommer während drei Wochen (die letzten zwei Juliwochen und die erste Augustwoche), während der Weihnachtszeit jeweils vom 24.12. bis und mit 02.01.)

9. Der Gemeinderat überträgt der Gemeindeverwaltung die Kompetenz, folgende Verträge selbständig und ohne Gemeinderatsbeschluss abzuschliessen:
- Benützungen bis zu einem Mietbetrag von Fr. 500.00.

Die Gemeindeverwaltung informiert den Gemeinderat über Dauerbenützungen unter diesem Betrag.

10. Die Gemeindeverwaltung stellt die Gebühren zusammen mit der Reservationsbestätigung in Rechnung.

11. Bei einer Dauerbelegung von Turn- und Mehrzweckhalle oder Bühne oder Küche kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer 3 monatigen Frist jeweils auf Monatsende gekündigt werden

12. Der Gebührentarif wurde an der Gemeinderatssitzung vom 01.12.2014 beschlossen. Er ersetzt den Gebührentarif vom 01.01.2013 und tritt per 01.01.2015 in Kraft.

Büetigen, 01.12.2014

Gemeinderat Büetigen

Der Präsident

Die Sekretärin

Sign.

Sign.

Fritz Linder

Daniela Linder